

auf dem Wege der Gesetzgebung anderweite Vorschriften oder Erläuterungen zu erlassen?

Die Deputation erkannte diese Nothwendigkeit an, aus folgenden Gründen:

Es ist hinlänglich bekannt, daß, wenn eine Schulgemeinde gültig Beschlüsse fassen und nach außen hin sich vertreten lassen wollte, nach frühern Rechte die Zusammenberufung sämmtlicher Mitglieder der Schulgemeinde, sowie die Errichtung eines Syndicats erfordert wurde. Diese zeitraubende und kostspielige Vertretungsmodalität der Schulgemeinden glaubten Regierung und Stände damit zu beseitigen, daß sie in §. 30 des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 die Bestimmung aufnahmen:

„die Sorge dafür, daß die Schule in einem diesem Gesetze und dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten, oder in denselben gebracht werde, sowie die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel liegt dem Vorstande der Schulgemeinde ob“,

sowie daß sie — Regierung und Stände — darüber: wer diesen Schulvorstand bilden sollte? weitere Vorschriften in den §§. 70 bis 79 desselben Gesetzes erließen. Dort heißt es nämlich unter andern:

§. 70. Die §. 30 und an andern Orten dieses Gesetzes gedachten Functionen des Schulvorstandes werden auf dem Lande von dem jedesmaligen Gemeinderathe verrichtet.

§. 72. Wenn mehre Ortschaften zur Unterhaltung einer Schulanstalt zusammengetreten sind, so verlegen die Gemeinderäthe derselben gemeinschaftlich oder ein aus deren Mittel zu erwählender Ausschuss die Functionen des Schulvorstandes.

§. 79. Für die Angelegenheiten der Elementarvolksschulen in den Städten sind ebenfalls Schulvorstände zu errichten, die Art der Zusammensetzung derselben, deren Wirkungskreis und Geschäftsführung sind unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde in der Localschulordnung festzusetzen.

Die höheren Verwaltungsbehörden, gestützt auf die vormaligen ständischen Verhandlungen über das erwähnte Volksschulengesetz, legten nach Erlassung der Landgemeindeordnung die vorstehend wörtlich herausgehobenen Bestimmungen dahin aus, daß die Vertreter der politischen Gemeinde zugleich auch die Vertreter der Schulgemeinde seien, daß demnach auf dem Lande der in Gemäßheit der Landgemeindeordnung gewählte Gemeinderath, und in Städten, so lange nicht die Localschulordnung etwas Anderes festsetze, der Stadtrath und die Stadtverordneten, bezüglich unter Mitwirkung des betreffenden Geistlichen, die gesetzlichen Vertreter der Schulgemeinden bilden sollten.

Dieser Auslegung des Volksschulengesetzes sind jedoch, wie die Motive zum gegenwärtigen Gesetzentwurfe erwähnen, die oberen Justizbehörden nicht beigetreten, selbst dann nicht, nachdem die obere Verwaltungsbehörde mit der oberen Justizbehörde sich hierüber, unter Bezugnahme auf die ständischen Verhandlungen, mehrfach in Communication gesetzt hatte. Vielmehr haben die oberen Justizbehörden die von der obren Verwaltungsbehörde dem Volksschulengesetze untergelegte Absicht nicht für so deutlich in diesem Gesetze ausgedrückt gefunden, um von der frühern Vertretungsmodalität der Schulgemeinden abzugehen, und haben daher fortwährend noch in den Urtheilen darauf er-

kannt, daß die Schulgemeinden durch Syndiceen sich vertreten zu lassen verbunden seien. Daraus folgt zugleich, daß die Justizbehörden von der Voraussetzung ausgehen, zur gültigen Beschlusfassung in Schulgemeindeangelegenheiten gehöre nothwendig, daß die Schulgemeinde Mann für Mann zusammenberufen sein müsse.

Daß eine so verschiedenartige Auslegung der betreffenden Paragraphen des Volksschulengesetzes von den nachtheiligsten Folgen für Schulgemeinden sowohl, als für Dritte, welche mit diesen in irgend einer geschäftlichen Beziehung stehen, begleitet sind, daß hieraus unauflöbliche Verwirrungen hervorgehen können, wird nicht bezweifelt werden.

Wenn aber die Justizbehörden nicht ermächtigt sind, den Verwaltungsbehörden über Auslegung und Anwendung von Gesetzen Vorschriften zu geben, und wenn auch den Verwaltungsbehörden ein solches Befugniß gegen die Justizbehörden keineswegs zusteht, so ergibt sich daraus die Richtigkeit des Satzes: daß, wenn jener Zwispalt unter den obren Verwaltungs- und Justizbehörden zum großen Nachtheile der darunter leidenden Corporationen und Privaten nicht fortdauern soll, nur die gesetzgebende Gewalt sich ins Mittel zu schlagen eben so sehr berechtigt, als verpflichtet sein, und durch authentische Interpretation die Zweifel lösen könne.

Hofft die Deputation hiermit die Nothwendigkeit einer authentischen Erläuterung desjenigen Theils des Volksschulengesetzes, welcher von der Vertretung der Schulgemeinden handelt, dargethan zu haben, so hat sie damit zugleich die Vorlegung gegenwärtigen Gesetzentwurfs gerechtfertigt, weil dieser eben jene authentische Interpretation enthalten soll. Ob der Gesetzentwurf aber auch die richtige Auslegung enthalte, wird sofort weiter untersucht werden.

Als im December 1833 an die versammelten Stände der Entwurf eines Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen gelangte, so waren in §§. 30, 72 und 73 die Bestimmungen aufgenommen, daß jeder Volksschule eine Vorsteherchaft gegeben werden solle, welche den Namen eines Schulvorstandes zu führen und alle Schulangelegenheiten zu besorgen habe. Insbesondere war in §. 30 dem Schulvorstande zur Pflicht gemacht, nicht nur die bestehenden Schulanstalten in einem dem Zwecke derselben entsprechenden Zustande zu erhalten, oder in denselben zu bringen, sondern auch, wenn das Bedürfniß eintrete, dafür zu sorgen, daß neue Schulen begründet und den Lehrern die nothigen Subsistenzmittel gewährt würden. Die §. 73 des ursprünglichen Gesetzentwurfs wollte, daß, dafern nicht örtliche Verhältnisse die Erwählung besonderer Schulvorstände erforderlich machen sollten, die Geschäfte des Schulvorstandes in der Regel von dem Kirchenvorstande mit besorgt werden möchten. Es gründete sich dies darauf, daß die hohe Staatsregierung zugleich mit dem Entwurfe eines Schulgesetzes auch den Entwurf eines Gesetzes über Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelischen Kirchengemeinden vorgelegt, und dabei die Ansicht verfocht hatte, daß der Kirchenvorstand und Schulvorstand füglich aus denselben Personen bestehen könnten.

Allein die Stände traten dem nicht bei, und zwar vorerst deshalb nicht, weil die Gesetzentwürfe über die Kirchenvorstände noch gar nicht berathen war und nicht berathen werden sollte, sodann und hauptsächlich aber gingen dieselben von der Ansicht aus, daß es nur nachtheilig sein werde, in ein und derselben Gemeinde eine Menge von Verwaltungsbeamten zu besitzen, von denen jeder seine eigene Richtung verfolgen würde. Namentlich erklärte sich die erste Deputation der zweiten Kammer in ihrem